

Satzung des Bürger-Schützen-Verein 1869 Deilinghofen e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben

Der Verein führt den Namen: Bürger-Schützenverein 1869 Deilinghofen e.V. und hat seinen Sitz in 58675 Hemer - Deilinghofen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn eingetragen unter der Reg.-Nr: 531.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

§2

Zweck des Vereins

Im Sinne des Wahlspruchs „ Bürgertreu und Einigkeit,, verfolgt der Verein folgende Ziele:

- 1.) Förderung und Pflege des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der Traditionen des Schützenwesens,
- 2.) Pflege des Schießsports und
- 3.) Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Jugend.

Außerdem sollen Bürgersinn und Eintracht gepflegt und die Bürgerschaft zum Schützenfest und bei sonstigen Veranstaltungen zusammengeführt werden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung.

§3

Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige“ Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung des Bürger-Schützen-Verein 1869 Deilinghofen e.V.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche im Alter bis 18 Jahre können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrags, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Dieser ist berechtigt, einen Antrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand auch Ehrenmitglieder ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein muss zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen:

1. wegen Säumnis in der Beitragszahlung, wenn das Mitglied länger als sechs Monate in Rückstand gerät,
2. wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
3. wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und
4. wegen Verstoßes gegen die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Vorschriften der Satzung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach Beschlussfassung wirksam. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.

Das aus dem Verein ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte gegenüber dem Bürger-Schützen-Verein 1869 Deilinghofen e. V. Ansprüche jeder Art an den Verein können nicht gestellt werden. Rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben indessen bestehen. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge oder Umlagen erfolgt nicht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Zutritt zu den vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Veranstaltungen. Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane sind keine Veranstaltungen in diesem Sinne.

Jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres besitzt Stimmrecht und ist wählbar. In den Sitzungen der einzelnen Organe kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen und die Geschäftsordnung zu befolgen.

Satzung des Bürger-Schützen-Verein 1869 Deilinghofen e.V.

§6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand und
3. die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Organe zu 1) und 2) erfolgt so oft es die Lage der Vereinsgeschäfte erfordert. Diese Organe sind beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit anwesend ist. Die Mitgliederversammlung wird gem. § 11 der Satzung einberufen. Soweit es sich um einen Mitgliederantrag für eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, muss dieser von mindestens 1/3 der Mitglieder unterschrieben sein.

Die Sitzungen der Organe werden nach der Tagesordnung abgewickelt, die dazu bekannt zu geben ist. Erweiterungen können unter Nennung der geforderten Punkte von jedem Mitglied des jeweiligen Organs beantragt werden. Das Organ entscheidet hierüber. Als letzter Punkt der Tagesordnung wird „ Verschiedenes „ aufgerufen.

In den Organen werden Wahlen und Beschlüsse nach vorangegangener Aussprache getätigt und gefasst. Die Aussprache ist öffentlich. Wahlen und Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine geheime Abstimmung kann nur erfolgen, wenn dies die Mehrheit in öffentlicher Abstimmung beschließt. Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft vorher dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt haben.

**Satzung
des
Bürger-Schützen-Verein 1869 Deilinghofen e.V.**

**§8
Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der 1. und 2. Vorsitzende
der 1. und 2. Schriftführer
der 1. und 2. Kassierer
der ranghöchste und der rangnächste Offizier
der 1. und 2. Schießmeister und
ein Beisitzer als Pressewart.

Gem. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. und 2. Kassierer, der ranghöchste Offizier und der 1. Schießmeister in allen Vereinsangelegenheiten vertretungsberechtigt. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.

Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte von Ihnen aus. Wiederwahl ist möglich. Der Wahlturnus läuft folgendermaßen ab:

1. Vorsitzender
2. Kassierer
2. Schriftführer
rangnächster Offizier
2. Schießmeister und
Beisitzer

werden in gleicher Versammlung gewählt.

2. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Schriftführer
ranghöchster Offizier und
1. Schießmeister

werden in gleicher Versammlung gewählt.

Erhält bei einer Wahl keiner der Kandidaten 50 % der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmgleichheit macht einen weiteren Wahlvorgang erforderlich.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes wählt der Gesamtvorstand einen Nachfolger mit einer Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dort kann Weiterwahl bis zur Beendigung der regulären Wahlperiode erfolgen.

Satzung des Bürger-Schützen-Verein 1869 Deilinghofen e.V.

§9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Die Aufgaben ergeben sich aus der Satzung, Geschäftsordnung so wie aus den Beschlüssen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet speziell über:

1. die Aufnahme neuer Mitglieder und Jugendlicher,
2. die Verweigerung der Mitgliedschaft
3. den Ausschluss von Mitgliedern und Jugendlichen
4. die Anzahl und Art der Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, beruft Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren nach § 8 bestimmten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er fertigt über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die er zusammen mit dem Versammlungsleiter unterschreibt. Der Schriftverkehr geht durch seine Hände.

Der 1. Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zu Zahlungen aus der Kasse bedarf er der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Zahlungen, die keinen Aufschub dulden und den Betrag von 250,- Euro nicht überschreiten, kann der Kassierer allein vornehmen. Abhebungen und Zahlungsanweisungen darf der 1. Kassierer nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden tätigen. Der Kassierer hat dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Jahresrechnung zu legen.

Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird der 2. Vorsitzende tätig. Der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer übernehmen die analogen Funktionen.

Der 1. Schießmeister regelt und überwacht den Schießbetrieb des ganzen Vereins. Er ist mit diesbezüglichen Vollmachten ausgestattet und beaufsichtigt verantwortlich die Tätigkeiten der Schießwarte. Der 2. Schießmeister vertritt ihn im Falle einer Verhinderung.

Der ranghöchste Offizier koordiniert das Zusammenwirken zwischen den einzelnen Organen des Vereins und deren Abteilungen und Formationen. Der rangnächste Offizier fungiert als sein Stellvertreter.

Der Beisitzer gehört als sachkundiger Berater und Pressewart dem geschäftsführenden Vorstand an. Bei Verhinderung bestimmt der geschäftsführende Vorstand von Fall zu Fall aus seinen Reihen einen Vertreter.

Satzung des Bürger-Schützen-Verein 1869 Deilinghofen e.V.

§10 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. alle in der Geschäftsordnung genannten Funktionsträger des Vereins u.
3. der jeweilige amtierende Schützenkönig.

Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten, verabschiedet eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Durchführungsbestimmungen, deren Ergänzungen bzw. Änderungen. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ernennt dieser die Ehrenmitglieder.

Der Gesamtvorstand verhandelt und entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes. Die Entscheidungen sind endgültig.

Die unter 2 genannten Mitglieder haben sich jährlich in der Mitgliederversammlung zur Wahl bzw. Wiederwahl zu stellen.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig.

Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 zur Mitgliederversammlung erscheinenden Mitgliedern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss statt finden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand dies verlangen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes,
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung der Kassierer,
6. die Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstandes vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
7. die jährliche Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. die Genehmigung von Satzungsänderungen und
9. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
- 10.

Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**Satzung
des
Bürger-Schützen-Verein 1869 Deilinghofen e.V.**

**§12
Geschäftsordnung**

In der Geschäftsordnung sind die Einzelheiten der geschäftlichen Tätigkeiten und Leistungen für den gesamten Verein sowie seine Organe verbindlich festgelegt.

**§ 13
Kassenprüfer**

Die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung im Januar des folgenden Jahres zu prüfen und über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der dem geschäftsführenden Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

**§ 14
Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen entscheidet gem. § 11 die Mitgliederversammlung.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 15
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 29. Januar 2005 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab 30. Januar 2005 in Kraft.
Durch diese Satzung wird die ab 19.02.1978 gültige Satzung zusammen mit ihren Nachträgen aufgehoben.

Hemer- Deilinghofen, 29. Januar 2005

**Satzung
des
Bürger-Schützen-Verein 1869 Deilinghofen e.V.**

1. Vorsitzender : _____
2. Vorsitzender : _____
1. Schriftführer : _____
2. Schriftführer : _____
1. Kassierer : _____
2. Kassierer : _____
- Ranghöchster Offizier : _____
- Rangnächster Offizier : _____
1. Schießmeister : _____
2. Schießmeister : _____
- Beisitzer : _____